

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

26. Juni 2012

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2012 ersucht uns die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates, zur Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung zur Stellungnahme gerne nach.

1 Grundsätzliches

Die vorliegende Gesetzesrevision wurde ausgelöst durch eine Standesinitiative des Kantons Bern, die im Juni 2010 eingereicht wurde. Gemäss dieser Standesinitiative sollen natürliche Fliessgewässer verbaut und korrigiert werden können, falls dies für die Errichtung einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial erforderlich ist. Ausgangspunkt für die Standesinitiative war ein konkreter Fall im Berner Oberland.

Die Gesetzesrevision wird in der Schweiz vermutlich nur in sehr wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund haben wir auch keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung. Trotzdem stellen wir uns die prinzipielle Frage, ob es sinnvoll ist, auf Gesetzesebene seltene Einzelfälle zu regeln. Unserer Meinung nach sollte der Einzelfall zum Anlass genommen werden, konzeptionelle Überlegungen vorzunehmen. Es sollte beispielsweise die Frage geklärt werden, ob ähnlich gelagerte Konflikte bestehen, die gleichzeitig mit einer umfassenderen Lösung bereinigt werden könnten.

2 Detaildiskussion von Art. 37 Abs. 1 Bst. b^{bis}

Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass der Eingriff ins Gewässer nur dann erfolgen darf, wenn der Deponiestandort aufgrund einer umfassenden Standortevaluation einschliesslich Bedarfsnachweis ermittelt wurde. Zudem müssen für die Errichtung der Deponie die Voraussetzungen von Art. 17 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) erfüllt sein (die Deponie ist in der Abfallplanung vorgesehen und im Richtplan eingetragen). In diesem Sinne stellen wir folgenden Antrag:

Antrag: „..... es für die Errichtung einer *im Richtplan ausgewiesenen* Deponie"

Die Teilrevision sieht die Möglichkeit vor, Fließgewässer nur für Deponien zu korrigieren, in denen ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass Art. 22 TVA einen solchen Deponietyp derzeit nicht kennt. Das Fehlen dieser Deponiekategorie in der TVA könnte bei der Umsetzung der nun vorgeschlagenen GSchG-Bestimmung zu Unklarheiten und begrifflichen Unschärfen führen.

Die TVA wird derzeit ohnehin revidiert. Aus diesem Grund sollte die vorliegende Teilrevision des GSchG mit der TVA-Revision koordiniert und abgestimmt werden.

Antrag: Die vorliegende Teilrevision des GSchG ist mit der TVA-Revision zu koordinieren.

Für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens. Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber